Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG (B2B)

Stand: April 2025

AGB-L (ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN – Lager- u. Logistikleistungen)

Ergänzend und zusätzlich zu den Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (**im Weiteren AGB genannt**) der Rachbauer GmbH & Co KG (**im Weiteren AN genannt**) gelten diese AGB-L für alle Vereinbarungen / Verträge mit dem AN, die dem Tätigkeitsbereich „Lager- und Logistik" zuzurechnen sind.

Diese AGB-L gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern (**im Weiteren AG genannt**), die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderslautend vereinbart gilt:

Pkt.1: Grundlagen:

Diese AGB-L des AN gelten

- für alle Leistungen die der AN als Lagerhalter erbringt, egal an welchem Ort diese Leistungen erbracht werden
- für alle Umschlags- und Logistiktätigkeiten des AN, wobei der AN keine speditionellen Tätigkeiten ausübt.

Unter Logistiktätigkeiten fallen Leistungen innerhalb einer Lieferkette, z.B. Warenprüfung, Warenbehandlung, Qualitätskontrollen, Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, etc. und Tätigkeiten, die der AN in Bezug auf Planung, Umsetzung, Steuerung oder Kontrolle von Prozessen innerhalb einer Lieferkette ausführt – unabhängig davon, ob der AN eine Lieferkette komplett oder nur Teile davon ausführt.

Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten und Transportleistungen des AN fallen **nicht** unter diese AGB-L.

Weichen die AGB und/oder diese AGB-L des AN von Handelsbräuchen oder von gesetzlichen Bestimmungen ab, so gehen die AGB und diese AGB-L des AN vor – es sei denn, die abweichenden gesetzlichen Bestimmungen sind zwingend.

Aufträge übernimmt der AN grundsätzlich nur auf Grundlage seiner AGB und dieser AGB-L.

Mit Auftragserteilung bekräftigt der AG die AGB und die AGB-L des AN eingesehen und akzeptiert zu haben.

Pkt.2: Vertragsabschluss:

Bei Umschlags- und Logistiktätigkeiten und bei (umschlagsbedingten) Zwischenlagerungen **(*)** ergibt sich der Umfang / Inhalt der vom AN zu erbringenden Leistungen aus der Auftragsbestätigung des AN. Die Leistungspflicht des AN entsteht erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den AN.

Rechte, Pflichten und Haftung von AG und AN werden, wenn der AN als Lagerhalter auftritt und es sich **nicht** um (umschlagsbedingte) Zwischenlagerungen **(*)** handelt, in einem zwischen AG und AN abzuschließenden Flächen-Mietvertrag vereinbart. Hier beginnt die Leistungspflicht des AN mit dem im Vertrag als Mietbeginn

vereinbarten Tag, nicht aber bevor der AN eine vom AG unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages vorliegen hat.

Individuelle, schriftlich vom AN bestätigte, Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB-L.

(*) Definition: Eine (umschlagsbedingte) Zwischenlagerung ist

a) der Zeitraum zwischen zwei zeitnah aufeinanderfolgenden Umschlagstätigkeiten eines Gutes (wie z.B. bei einer Umladung), in dem das Gut auf Lagerflächen des AN zwischengelagert wird.
oder
b) eine Lagerung von Gütern für die der AN die Lagerung nicht auf Basis der genutzten Fläche (z.B. m²) mit dem AG verrechnet, sondern auf flächenunabhängiger Basis (z.B. Stückzahl, Gewicht, etc.).

Pkt.3: Pflichten des AG:

Der AG ist verpflichtet dem AN vorab alle wesentlichen, die Ausführung eines Auftrages beeinflussende Faktoren vollständig bekannt zu geben und allenfalls erforderliche Mitwirkungshandlungen zu leisten. Insbesondere hat der AG den AN über spezifische Besonderheiten von Gütern und Verfahren und über damit verbundene Auflagen (gesetzlicher, behördlicher und/oder arbeitsrechtlicher (AUVA) Art) zu unterrichten und falls erforderlich die Mitarbeiter des AN zu schulen.

Weiters hat der AG den AN bereits vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hinzuweisen, wenn von seinen Gütern eine Gefahr für Personen, Umwelt, Gebäude oder andere Güter ausgeht oder ausgehen könnte – in einem solchen wird der AN keinen Vertrag mit dem AG abschließen.

Der AG allein ist verantwortlich für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen, z.B. Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

Auch die Einhaltung von Dritten gegenüber bestehenden Schutzrechten (z.B. Marken- und Lizenzrecht) obliegt allein dem AG.

Alle weiteren, in dem jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Verpflichtungen einzuhalten / zu erfüllen.

Pkt.4: Pflichten des AN:

Der AN ist verpflichtet die Vorgaben des AG bei der Leistungserbringung zu erfüllen. Der AN ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Vorgaben des AG zu überprüfen.

Erkennt der AN Unregelmäßigkeiten und/oder Abweichungen bei Erbringung seiner Leistungen, ist er verpflichtet unverzüglich den AG zu informieren und dessen Weisungen einzuholen.

Alle weiteren, in dem jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Verpflichtungen einzuhalten / zu erfüllen.

Pkt.5: Eigentumsvorbehalt / Pfand- und Zurückbehaltungsrecht:

Der AN darf sich zur Absicherung seiner Forderungen auf die ihm zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen. Sollte ein gesetzliches Pfandrecht nicht bestehen, so hat der AN wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen ein Pfandrecht an den sich in seinem Besitz befindlichen Sachen des AG.

Bei der Pfandverwertung hat der AN die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Sollte die Leistungserbringung des AN auch die Übertragung des Eigentums von Gegenständen an den AG beinhalten, so bleiben diese Gegenstände bis zur vollständigen Erfüllung aller dem AN gegen den AG zustehenden Forderungen im Eigentum des AN.

Der AG kann dem AN die Ausübung des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts nur untersagen, wenn der dem AN ein gleichwertiges, den Forderungen des AN entsprechendes Sicherungsmittel einräumt.

Pkt.6: Umschlagstätigkeiten:

Umschlagstätigkeiten sind vom AG oder von einem ihn vertretenden Dritten zu überwachen. Dabei ist das Personal des AN auf Besonderheiten der umzuschlagenden Güter hinzuweisen. Bei der Verladung von Gütern in/auf Transportmittel hat der AG (oder der ihn vertretende Dritte) den AN bzw. das Personal des AN anzuweisen wo die Güter in/auf dem Transportmittel abzusetzen sind.

Die vorgeschriebene bzw. notwendige Sicherung von Gütern in/auf Transportmitteln ist -sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart, nicht Bestandteil der vom AN ausgeführten Umschlagstätigkeiten, sondern obliegt ausschließlich dem AG. Der AN führt keinerlei Sicherung durch, noch überwacht oder kontrolliert er diese.

Pkt.7: Hindernisse bei der Leistungserbringung / Höhere Gewalt:

Treten Umstände ein, die nicht dem Risikobereich eines Vertragspartners zuzurechnen sind und die die Leistungserbringung eines Vertragspartners verhindern, sind beide Vertragspartner für die Dauer dieser Umstände von ihren Leistungspflichten entbunden.

Der Eintritt eines solchen Umstandes ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Umstände/Hindernisse bei der Leistungserbringung sind u.a.: Höhere Gewalt, Streik und Aussperrung, kriegerische oder terroristische Akte, innere und äußere Unruhen, Blockade von Beförderungswegen, behördliche Maßnahmen/Anordnungen, durch Dritte verursachte Ausfälle, Einschränkungen oder Störungen der Kommunikation und/oder des elektronischen Datenverkehrs, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Pkt.8: Haftung/Versicherung:

Der AN haftet gemäß Pkt. 7 seiner AGB, ergänzt wie folgt:

Der AN hat keine Versicherung für Umschlags-, Hebe- und Einbringarbeiten und auch keine Versicherung für lagernde Güter eingedeckt. Da eine durchgehende, lückenlose Überwachung von Lagern und lagernden Güter nicht gewährleistet werden kann, haftet der AN nicht für Diebstahl / Manipulation / Beschädigung.

Sollte der AG die Eindeckung einer solchen Versicherung wünschen, hat der AG dies dem AN ausdrücklich schriftlich und Bekanntgabe der gewünschten Versicherungssumme, der einzudeckenden Risiken und des Versicherungszeitraumes mitzuteilen. Der AN wird dem AG dann ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Bei Eindeckung einer Lagerversicherung verpflichtet sich der AG bei einer vorzeitigen Auslagerung seiner Güter zur Übernahme der 100%igen Versicherungskosten für den vorab im Auftrag festgelegten Einlagerungszeitraum.

Grundsätzlich werden eingelagerte Güter nicht abgedeckt. Der AN übernimmt für mögliche Verschmutzungen keinerlei Haftung. Auch wenn der AG das Abdecken (z.B. mit Planen) beauftragt, kann dadurch eine Verschmutzung nur vermindert aber nicht ausgeschlossen werden.

Übergibt der AG dem AN unverpackte Güter zur Einlagerung geht der AN generell davon aus, dass an den Gütern Beschädigungen vorhanden sind.

Der AG haftet für alle Folgen falscher, unvollständiger oder fehlender Angaben, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Der AN nimmt grundsätzlich keine Überprüfung von Art/Inhalt, Gewichten, Abmessungen, Kubagen, Schwerpunkten und Anschlagmöglichkeiten der zu lagernden und / oder umzuschlagenden Güter vor – daher ist der AG verpflichtet dem AN diese Angaben richtig, vollständig und exakt bekannt zu geben.

Auf Grundlage der vom AG bekanntgegebenen Angaben erfolgt die Festlegung der einzusetzenden Geräte, des Hebematerials und der Lagerorte (Bodenbelastung). Bei falschen oder unvollständigen Angaben haftet der AG für alle daraus resultierenden Schäden und Kosten.

Für Schäden und Folgeschäden jeglicher Art, die durch eingelagertes Gut verursacht werden, z.B. weil von dem Gut eine dem AN verschwiegene Gefahr ausgeht oder weil das Gut von der Einlagerung ausgeschlossene Substanzen beinhaltet, haftet der AG in vollem Umfang, sowohl gegenüber dem AN, gegenüber dem Eigentümer der Lager und gegenüber Dritten bzw. deren eingelagerten Gütern.

Sollten Güter beschädigt werden oder verloren gehen, so muss der AG beweisen, dass dies in der Obhut des AN geschehen ist.

Etwaige Ansprüche des AG gegenüber dem AN sind spätestens bei der Übernahme der Güter durch den AG oder dessen Vertreter (z.B. Frachtführer) schriftlich geltend zu machen. Mit der unbeanstandeten Übernahme der Güter durch den AG oder dessen Vertreter (z.B. Frachtführer) erlöschen alle Ansprüche gegen den AN.

Pkt.9: Vertragsauflösung / Kündigung:

Der AN ist (auch ohne Angabe von Gründen) jederzeit berechtigt alle Verträge und Vereinbarungen unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Eine Kündigung erfolgt schriftlich (via Mail) an die letzte dem AN bekannte Adresse (Mailadresse) des AG. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der AN berechtigt Güter des AG im Namen und auf Rechnung des AG bei Dritten „fremd“ einzulagern – der AN übernimmt in diesem Fall keine Haftung für Umschlag, Manipulation, Transport und Lagerung.

Weiters kann der AN Verträge und Vereinbarungen (vorzeitig) auflösen bzw. kündigen, wenn

- der AG wesentliche Vertragspunkte trotz Aufforderung nicht einhält
- der AG länger als 1 Monat mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug ist
- von den lagernden Gütern eine Gefahr für die Gesundheit, die Umwelt oder andere Güter entsteht oder entstehen könnte und der AN bei Auftragsteilung auf diesen Umstand nicht hingewiesen wurde

Das Recht des AN zur pfandweisen Verwertung der Güter (Waren) gemäß den gesetzlichen Vorschriften / Regelungen der entsprechenden handelsrechtlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

=====